

Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik¹ für Psychologische Psychotherapeuten¹ und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten
und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 13. Oktober 2011

Diese Richtlinie stellt eine Grundlage dar für die Beurteilung der Anforderungen an eine gutachterliche Tätigkeit als Forensischer Sachverständiger für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und dient der Sicherung der Fähigkeiten einer entsprechenden gutachtlichen Tätigkeit.

Neben den Inhalten der curricularen Fortbildung wird auch die Anforderung für eine Anerkennung dieser Fortbildung festgelegt. Sie enthält Regelungen über die Anerkennung von Fortbildungsinhalten, Fortbildungscurricula, Fortbildungsinstituten und Fortbildungsträgern. Darüber hinaus wird geregelt, wie bereits absolvierte Fortbildungen anerkannt werden.

In der curricularen Fortbildung sollen Fähigkeiten auf den in der Anlage 1 befindlichen Rechtsgebieten und der Neuropsychologie vermittelt werden. Das Anforderungsprofil bezieht sich unter Beachtung der Zuständigkeit der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PTK Bayern) ausschließlich auf approbierte Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.²

Die PTK Bayern führt eine Sachverständigenliste, in der die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die ihre Fachkenntnisse gemäß dieser Richtlinie nachgewiesen haben, eingetragen werden können. Sie setzt den Rahmen fest für das Fortbildungscurriculum, regelt die Anforderungen an die Fortbildungsträger und bestimmt die Übergangsbestimmungen.

¹Sofern im folgenden Text die männliche Form gewählt wird, sind Frauen und Männer in allen Regelungen gleichberechtigt gemeint.

²Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Angehörige anderer Berufsgruppen, die ggf. ebenfalls qualifiziert in diesem Bereich tätig sind.

Präambel

Heilkundliches Wissen ist eine wesentliche Bedingung für gutachterliche Tätigkeit in vielen Rechtsgebieten und im Bereich der Neuropsychologie. Es besitzt eine hohe Bedeutung im Sinne der Qualitätssicherung.

Für die verschiedenen Rechtsgebiete und die Neuropsychologie bedeutet dies konkret:

- **Strafrecht**

für Täter

Die Schuldfähigkeitsbegutachtung ist eng verknüpft mit der Diagnostik nach ICD-10 F0 – bis F99. Relevante Paragraphen sind die §§ 20 und 21 sowie §§ 63, 64 und 66 StGB³. Die Kriminalprognose wird durch psychische Störungen erheblich beeinflusst, denn eine hohe Prävalenz psychischer Störungen erhöht die Rückfälligkeit (ganz besonders bei Jugendlichen).

Viele der verurteilten Straftäter werden sozialtherapeutisch bzw. psychotherapeutisch behandelt. Die Therapieergebnisse müssen im Rahmen eines Prognosegutachtens beurteilt werden. Hierfür ist heilkundliches Wissen notwendig. Bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden kann durch psychische Störungen sowie umschriebene Entwicklungsstörungen die Verantwortlichkeit für Straftaten (§ 3 JGG) wesentlich beeinflusst werden. Dies trifft ebenso für die Reifebeurteilung (§ 105 JGG) wie auch für Erziehungsmaßregeln (§§ 10 und 17 JGG) bis hin zur geschlossenen Unterbringung im Spannungsfeld der Kinder- und Jugendpsychotherapie und Jugendhilfe zu.

für Zeugen und Opferzeugen

Bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist zu berücksichtigen, dass die Aussagefähigkeit bei Erwachsenen als auch in besonderem Maße bei Kindern und Jugendlichen (z.B. durch posttraumatische Störungen) durch psychische Erkrankungen beeinflusst werden kann.

Schließlich ist noch zu berücksichtigen, dass psychische Erkrankungen Einfluss auf die Vernehmungs-, Haft- und Verhandlungsfähigkeit nehmen können.

- **Zivilrecht**

Heilkundliche Kenntnisse sind bei der Begutachtung zu Vormundschaft und Betreuung, der Geschäfts-, Prozess- und Testierfähigkeit, der Deliktfähigkeit sowie im Haftungs- und Schadensersatzrecht von wesentlicher Bedeutung.

In familienrechtlichen Begutachtungen sind bei der Regelung hinsichtlich des Sorgerechts sowie des Umgangs einerseits die Frage der Bindungsqualität zu klären, weiterhin ist zu berücksichtigen, ob ggf. vorliegende psychische Erkrankungen eines Elternteils Einfluss auf die Erziehungsfähigkeit oder auf die Entwicklung des Kindes nehmen könnten. Zudem sind oftmals Fragestellungen hinsichtlich einer potentiellen sexuellen Traumatisierung zu prüfen, die zudem mit einer posttraumatischen Belastungsstörung in Verbindung stehen können.

- **Sozialrecht**

Sozialrechtliche Gutachten umfassen Fragen zur Behandlungsbedürftigkeit gesundheitlicher Einschränkungen, zur Rehabilitationsbedürftigkeit sowie zur Beurteilung

³ Die in dieser Richtlinie und der Anlage 1 genannten Paragraphen und Artikel, die sich auf Rechtsvorschriften außerhalb dieser Richtlinie beziehen, stellen den Rechtsstand zum In-Kraft-Treten dieser Richtlinie dar.

der Leistungsfähigkeit. Im sozialen Entschädigungsrecht oder der gesetzlichen Unfallversicherung geht es um die Bewertung der gesundheitlichen Einschränkungen und die Beurteilung der Ursächlichkeit schädigender Ereignisse. Im Schwerbehindertenrecht wird der Grad der Behinderung im Wesentlichen durch den Schweregrad bzw. das Vorhandensein einer psychischen Gesundheitsstörung bewertet. Psychische Gesundheitsstörungen beeinflussen bedeutsam die Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit.

Im Jugendhilferecht, beispielsweise bei der Erstellung eines Gutachtens zur Eingliederungshilfe, ist zu beurteilen inwieweit die seelische Gesundheit des Betroffenen vom für das Lebensalter typischen Zustand (Entwicklungspsychopathologie) abweicht.

In der Pflegeversicherung werden die psychische Störung (ICD-10 F0, F1 und F2) und die psychischen Beeinträchtigungen an Bedeutung gewinnen.

- **Verwaltungsrechtliche Fragestellungen**

Fragestellungen des Disziplinarrechts sowie der Wehrtauglichkeit sind mit dem heilkundlichen Wissen um seelische Störungen eng verknüpft.

Begutachtungen im Waffengesetz kommen ohne heilkundliches Wissen nicht aus (z.B. geistige Reife).

Bei der Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei Erwachsenen wird heilkundliches Wissen ausdrücklich gefordert.

Bei der Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz ist das Wissen um diese Thematik sogar explizit gefordert, um im Sinne der Fragestellung untersuchen zu können.

In sämtlichen oben genannten Rechtsgebieten reicht es für den Sachverständigen nicht aus, lediglich zum Beispiel testpsychologisch belegte Normabweichungen festzustellen. Es ist unumgänglich, dass der Gutachter Diagnosen erstellen und/oder ausschließen sowie bewerten kann.

Neuropsychologie

Neuropsychologisches Wissen ist bei der Begutachtung hirnorganischer Störungen angezeigt.

§ 1 Antragsverfahren

(1) Die PTK Bayern erkennt einen Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als forensischen Sachverständigen auf Antrag an, sofern der Antragsteller die Eignungsvoraussetzungen des § 2 dieser Richtlinie erfüllt. Die Anerkennung ist verbunden mit der Berechtigung zur Führung des Titels „Forensischer Sachverständiger, für die Bereiche ... (entsprechend der Spezialisierungsmodule nach der Anlage 1, lit. B)“. Dieser Titel darf nur im Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung nach § 1 Psychotherapeutengesetz geführt werden.

(2) Der Vorstand bestimmt ein Gremium aus 3 Personen, das über die Anträge befindet. Die Amtszeit des Gremiums beträgt zwei Jahre. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Gremiums z.B. aufgrund Verzichts, erfolgt eine Nachbesetzung durch den Vorstand.

(3) Der Antrag ist schriftlich bei der PTK Bayern auf einem Formular nach dem Muster in Anlage 3 zu stellen. Der Antragssteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift zu versichern und die Übersendung eines Führungszeugnisses gem. § 30 Abs. 5 BZRG an die Landespsychotherapeutenkammer zu beantragen.

Die Anerkennung setzt ein Einverständnis zur Aufnahme in die Sachverständigenliste und zur Veröffentlichung und zur Weiterleitung der Sachverständigenliste an Behörden, Gerichte und Institutionen voraus.

(4) Ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, ein berufsrechtliches, berufsgerichtliches oder approbationsrechtliches Verfahren eingeleitet, kann die Landespsychotherapeutenkammer die Entscheidung über den Antrag solange zurückstellen, bis eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, ein Nichteröffnungsbeschluss gefasst oder das Verfahren eingestellt ist.

§ 2 Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als forensischer Sachverständiger erfüllt, wer als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut approbiert ist und

- a. die erforderliche Sachkenntnis besitzt, sowie
- b. die erforderliche Zuverlässigkeit in seiner Person bietet und
- c. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

(2) Die erforderliche Sachkenntnis besitzt, wer eine Teilnahme an einer gem. § 3 strukturierten oder einer anderen gleichwertigen Fortbildung durch einen von der Kammer akkreditierten Veranstalter bzw. anerkannten Veranstaltung nachweist.

(3) Die Anerkennung setzt voraus, dass die vorgeschriebenen Fortbildungsinhalte abgeleistet und die erforderlichen Kompetenzen durch Lernerfolgskontrollen nachgewiesen werden.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen nur Personen, von denen eine gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten zu erwarten ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt regelmäßig insbesondere Personen, die

- a. falsche Angaben über die eigene Sachkunde oder
- b. eine strafrechtliche Sanktion, eine berufsrechtliche Rüge oder berufsgerichtliche Maßnahme erhalten haben. Eine berufsrechtliche Rüge bzw. eine berufsgerichtliche Maßnahme sind innerhalb der in § 100 Abs. 1 bzw. 5 des Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (HKaG) genannten Fristen zu berücksichtigen.

§ 3 Fortbildungsinhalte

(1) Die Fortbildung besteht aus einzelnen Modulen. Sie ist gegliedert in ein Grundlagenmodul, einen besonderen Teil mit einem Spezialisierungsmodul und einen praktischen Teil. Aus dem besonderen Teil ergeben sich die möglichen Schwerpunktbezeichnungen.

(2) Inhalt und Struktur dieser curricularen Fortbildung regelt Anlage 1. Eine Lernerfolgskontrolle erfolgt am Ende jedes Moduls.

(3) Wurde eine Schwerpunktbezeichnung bereits erworben, können einzelne Module bei dem Erwerb einer weiteren Schwerpunktbezeichnung angerechnet werden.

§ 4 Titelführung

(1) Das Recht zur Titelführung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Richtlinie wird durch eine Urkunde bescheinigt.

(2) Titel nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, die von einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer verliehen worden sind, dürfen in der anerkannten Form im Geltungsbereich dieser Richtlinie geführt werden.

§ 5 Regeln für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit

(1) Der Sachverständige ist verpflichtet, seinen Beruf entsprechend der Berufsordnung gewissenhaft auszuüben und die professionelle Qualität seines Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.

(2) Der Sachverständige muss einen Auftrag ablehnen, wenn er sich für befangen hält oder wenn durch die Erstellung des Gutachtens die Möglichkeit besteht, dass eigene Belange des Sachverständigen berührt werden. Der Sachverständige ist in entsprechender Anwendung der Berufsordnung verpflichtet, den Auftraggeber zu informieren, wenn weitere diagnostische und therapeutische Fähigkeiten erforderlich sind, über die der Sachverständige nicht verfügt. Der Sachverständige hat den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn für die Erfüllung des Auftrages seine spezifischen Kenntnisse und Kompetenzen als Psychologischer Psychotherapeut oder als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nicht erforderlich sind.

§ 6 Aufhebung, Verzicht

(1) Die Anerkennung als Sachverständiger ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, falls die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht vorgelegen haben bzw. nicht mehr vorliegen oder ein Verstoß gegen § 5 gegeben ist.

(2) Die Anerkennung als Sachverständiger erlischt bei Verzicht.

§ 7 Sachverständigenliste

- (1) Die Eintragung in die Sachverständigenliste erfolgt für einen Zeitraum von 5 Jahren.
- (2) Eine Verlängerung um weitere 5 Jahre ist auf Antrag möglich. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller weiterhin die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 2 Abs. 1 lit. b, § 2 Abs. 4 in seiner Person bietet und für die vorgängigen 5 Jahre eine sachverständige Tätigkeit im Umfang von 5 Gutachten in dem jeweiligen Bereich entsprechend der Spezialisierungsmodule nach der Anlage 1, lit. B nachweist. Im Falle von längerer Krankheit kann der Fünfjahreszeitraum auf Antrag um die Dauer des Aussetzens der Berufstätigkeit, längstens jedoch um zwei Jahre, verlängert werden. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (3) Die Streichung von der Sachverständigenliste erfolgt, wenn der Sachverständige keinen Verlängerungsantrag stellt. Gleiches gilt, wenn er entsprechende Nachweise nicht fristgerecht erbringt oder der Verlängerungsantrag abgelehnt wird.
- (4) Eine Streichung kann bereits vor Ablauf dieses Zeitraums erfolgen, wenn die Tätigkeit des Sachverständigen nicht aufgenommen oder nicht ausgeübt wird.
- (5) Eine Streichung von der Liste erfolgt in den Fällen des § 6 und bei Verlust der Approbation.

§ 8 Kosten für die Antragsbearbeitung

Für die Bearbeitung erhebt die PTK Bayern entsprechend dem Aufwand für die Anerkennung als Sachverständiger eine Gebühr. Das Nähere wird in der Gebührensatzung der Kammer festgelegt.

§ 9 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Die erforderliche Sachkenntnis gem. § 2 Abs. 1 lit. a gilt auch als erfüllt, wenn der Antragsteller bereits als Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt ist oder in nennenswertem Umfang Sachverständigentätigkeit ausübt. Die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 müssen daneben erfüllt sein. Er kann auf Antrag als Sachverständiger anerkannt werden. Dieser Antrag kann bis zu 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt werden. Der Antrag muss spätestens drei Jahre nach Fertigstellung des letzten Gutachtens, der Bestellung oder der Vereidigung gestellt werden. Ein nennenswerter Umfang liegt dann vor, wenn gemäß der Anlage 2 eine ausreichende Anzahl von Gutachten erstellt wurde. Über Ausnahmen entscheidet das Gremium nach § 1 Abs. 2. Antragsteller, die die Übergangsregelung in Anspruch nehmen möchten, haben die Vortätigkeit durch Einreichung von selbst bearbeiteten anonymisierten Gutachten nachzuweisen. Ergänzend kann zur Abklärung der Sachkenntnis ein Fachgespräch geführt werden.
- (2) Die von anderen zuständigen Psychotherapeutenkammern erteilten Fortbildungsberechtigungen gelten auch im Bereich der PTK Bayern, soweit die Mindestanforderungen der vorliegenden Fortbildungsrichtlinie erfüllt sind. Erworbene Kenntnisse können angerechnet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft⁴.

⁴Die Richtlinie ist am 19. November 2011 in Kraft getreten.

Anlage 1

Fortbildungsinhalt und Umfang

A	Grundlagenmodul	64 UE
B	Spezialisierungsmodule:	
	B 1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht	80 UE
	B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage	80 UE
	B 3 Modul Familienrecht und KJHG	80 UE
	B 4 Modul Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht	mind. 80 UE
	B 5 Modul Neuropsychologie	32 UE
C	jeweils ein Praxismodul (bezogen auf das jeweilige Spezialisierungsmodul)	

Im Rahmen des Studiums oder einer Fortbildung erworbene Kenntnisse können auf die Inhalte einzelner Module bei dem Erwerb einer Schwerpunktbezeichnung angerechnet werden.

A Grundlagenmodul	(64 UE)
--------------------------	---------

1. Grundsätze der Sachverständigentätigkeit (16 UE)

- 1.1 Der Sachverständige und seine Rolle im Verfahren und in der Verhandlung: Auswahl und Hinzuziehung eines Sachverständigen, Aufgaben und Pflichten des Sachverständigen, Auftraggeber und Erteilung
- 1.2 Grundzüge von Gesetzgebung und Rechtspflege
- 1.3 Ethische Aspekte der Begutachtung

2. Methodische und juristische Grundlagen (32 UE)

- 2.1 Methodische und praktische Probleme der Begutachtung (z.B. richtige Terminologie, Unterbringung zur Begutachtung, Haftungsfragen)
- 2.2 Gutachterlich relevantes materielles Recht und Verfahrensrecht
- 2.3 theoretischer Überblick aller Rechtsgebiete
- 2.4 Gerichtsverhandlung und richterliche Urteilsfindung
- 2.5 Die Untersuchung: allg. Rahmenbedingungen, der fremdsprachige Proband, die Vorbereitung der Untersuchung durch Aktenstudium, spezielle Probleme und schwierige Situationen wie Simulation, der nicht geständige und/oder nicht kooperative Proband, der Proband mit Erinnerungslücken usw.
- 2.6 Rechtspsychologische Forschung und Ergebnisse
- 2.7 Neuropsychologische Grundlagen

3. Erstattung und Präsentation des Gutachtens (16 UE)

- 3.1 Die Erstattung des Gutachtens: die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens, Gliederung, Gestaltung, Lesbarkeit
- 3.2 Der Sachverständige in der Verhandlung; Vortrag des mündlichen Gutachtens
- 3.3 Rationelle Abwicklung eines Gutachtensauftrages
- 3.4 Häufig auftretende Fehler und Mängel
- 3.5 Abrechnung des Gutachtens

B Spezialisierungsmodule

B 1 Modul Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht (80 UE)

1. Allgemeine Grundlagen

- 1.1 Rechtliche Grundlagen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern (relevante Paragrafen, rechtliche Stellung des Sachverständigen, Rechte und Pflichten des Sachverständigen)
- 1.2 Dokumentation
- 1.3 Begutachtungs- und Behandlungssettings (ambulant, JVA, Maßregelvollzug)
- 1.4 Empirisches Wissen zu Begutachtung und Psychotherapie von Straftätern
- 1.5 Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten und für Prognosegutachten (nach interdisziplinärer Arbeitsgruppe am BGH)
- 1.6 (nachträgliche) Sicherungsverwahrung
- 1.7 Erwachsenenrecht / Jugendrecht

2. Fachliche Grundlagen

- 2.1 Theorien und Ergebnisse der empirischen Forschung zur Kriminalitätsentwicklung
- 2.2 Kenntnisse über devianzrelevante Störungen (z.B. Sucht, Sexualdevianz, Persönlichkeitsstörungen, Störungen der Impulskontrolle, Entwicklungsstörungen)
- 2.3 Behandlungsmodelle und Behandlungserfolgswahrscheinlichkeiten bei psychischen Störungen mit Straffälligkeit (Persönlichkeitsstörungen, Pädophilie, etc.)
- 2.4 Kriterien zur Beurteilung, Grenzwerte, Prognoseinstrumente
- 2.5 Kompatibilität von rechtlicher und psychologisch/psychiatrischer Begrifflichkeit
- 2.6 Äquivalenzbildung von juristischer Terminologie zu psychologisch/psychiatrischer Terminologie
- 2.7 Abweichendes Verhalten und Straffälligkeit in der Jugend

3. Schuldfähigkeit / Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- 3.1 theoretische und methodische Grundlagen
- 3.2 Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 3.3 Untersuchung und Diagnostik
- 3.4 Erkenntnisquellen
- 3.5 die Eingangsmerkmale nach § 20 StGB
- 3.6 Reifebeurteilung
- 3.7 Einsichtsfähigkeit, Steuerungsfähigkeit, Gefährlichkeit
- 3.8 Auftrag und Grenzen des Sachverständigen
- 3.9 spezielle Fragen
(Sucht, sexuelle Devianz, Persönlichkeitsstörungen, F0, Minderbegabung...)

4. Maßregeln der Besserung und Sicherung

- 4.1 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB
- 4.2 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB
- 4.3 Sicherungsverwahrung nach § 66a StGB
- 4.4 Nachträgliche Sicherungsverwahrung § 66b StGB
- 4.5 Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt

- 4.6 Führungsaufsicht (mögliche Auflagen)
- 4.7 Behandlung von Straftätern

5. Prognose

- 5.1 theoretische und methodische Grundlagen
- 5.2 Vorbereitung und Planung der Begutachtung
- 5.3 Untersuchung und Diagnostik
- 5.4 Erkenntnisquellen
- 5.5 Kriterien für Gefährlichkeits- und Legalprognose
- 5.6 Methodenauswahl und -anwendung (klinisch, intuitiv, statistisch)
- 5.7 Prognoseinstrumente
- 5.8 Auftrag und Grenzen des Sachverständigen
- 5.9 Behandlungswissen und Therapieverlaufsbeurteilung

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

B 2 Modul Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage

(80 UE)

1. Theoretische Grundlagen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 1.1 Erkenntnistheoretische Grundlagen
- 1.2 Gedächtnispsychologische Besonderheiten
- 1.3 Empirische Studien zur Aussageanalyse
 - 1.3.1 Feldstudien
 - 1.3.2 Simulationsstudien
 - 1.3.3 Spezielle Forschungsrichtungen
 - 1.3.4 Bewertung empirischer Studien

2. Methodik der aussagepsychologischen Begutachtung

- 2.1 Aussagepsychologische Fragestellungen
- 2.2 Merkmalsorientierte Aussageanalyse
- 2.3 Integrierende Glaubhaftigkeitsbeurteilung

3. Spezielle Diagnostik in der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 3.1 Phasen des Begutachtungsprozesses
- 3.2 Psychologische Differenzierung der juristischen Aufgabenstellung
- 3.3 Hypothesengeleitete Diagnostik
- 3.4 Die aussagepsychologische Exploration
- 3.5 Spezielle Testpsychologie in der aussagepsychologischen Begutachtung
- 3.6 Standards aussagepsychologischer Begutachtungen
- 3.7 Grenzen aussagepsychologischer Befunderhebungen

4. Beurteilung der Aussagetüchtigkeit

- 4.1 Entwicklungs- und persönlichkeitspsychologische Voraussetzungen
- 4.2 Psychopathologische Faktoren
- 4.3 Fähigkeiten des Erinnerens
- 4.4 Fähigkeiten der Verbalisation
- 4.5 Fähigkeiten zur Unterscheidung

5. Beurteilung der Aussagequalität

- 5.1 Theoretische Annahmen zum qualitativen Unterschied zwischen wahren und erfundenen Aussagen
- 5.2 Systeme für merkmalsorientierte Qualitätsanalysen
- 5.3 Aussageimmanente Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.4 Aussageübergreifende Qualitätsmerkmale erlebnisfundierter Aussagen
- 5.5 Empirische Untersuchungen zur Trennschärfe der Merkmale
- 5.6 Ausdrucksverhalten und Erlebnisbezug
- 5.7 Gesamtbeurteilung der Aussagequalität

6. Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

- 6.1 Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Kindern
- 6.2 Auto- oder fremdsuggestierte Aussagen bei Erwachsenen
- 6.3 Analyseschritte bei der Unterscheidung zwischen wahren und suggerierten Aussagen

7. Beurteilung der Aussagevalidität

- 7.1 Psychologische Besonderheiten der Aussageperson
- 7.2 Spezielle Probleme der Entwicklungspsychologie bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 7.3 Emotionale und motivationspsychologische Aspekte der Aussage
- 7.4 Spezielle Probleme suggestiver Einflüsse auf die Aussage
- 7.5 Externe Validierungsmöglichkeiten

8. Spezielle Probleme und Verfahren der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 8.1 Diagnostischer Wert nichtsprachlicher Ausdrucksverfahren
- 8.2 Geschlechtsspezifische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung
- 8.3 Besonderheiten im familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren
- 8.4 Psychopsychologische Glaubhaftigkeitsbeurteilung
- 8.5 Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Simulationsverdacht
- 8.6 Erhebungsbereiche und Methoden

9. Formale Standards der Gutachtenerstattung

- 9.1 Das schriftliche Gutachten
- 9.2 Das mündliche Gutachten
- 9.3 Die ergänzende gutachterliche Stellungnahme
- 9.4 Die Trennung gutachterlicher Aufgaben von therapeutischen Leistungen

10. Juristische Aspekte der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

- 10.1 Prozessrechtliche Stellung des Sachverständigen
- 10.2 Rechte und Pflichten von Sachverständigen
- 10.3 Besorgnis der Befangenheit und Ablehnung von Sachverständigen
- 10.4 Maßstäbe für die Hinzuziehung aussagepsychologischer Sachverständiger
- 10.5 Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

B 3 Modul Familienrecht

(80 UE)

1. Einführung

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
 - 1.1.1 Sorgerecht (§§ 1626, 1627, 1681, 1628, 1629, 1671 BGB)
 - 1.1.2 Zivilrechtliche Unterbringung Minderjähriger mit Freiheitsentziehung (§ 1631 BGB)
 - 1.1.3 Umgangsrecht (§ 1684 BGB)
 - 1.1.4 Entzug der elterlichen Sorge, Gefährdung des Kindeswohls (§ 1680, § 1666 BGB)
 - 1.1.5 Aufenthaltsbestimmungsrecht (§ 1672 BGB)
 - 1.1.6 Vormundschaftsrecht
 - 1.1.7 Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG; Eingliederungshilfe § 35a)
 - 1.1.8 Verfahrensrecht in Familiensachen (FamFG)

- 1.2 Besondere Rolle des Sachverständigen bei familienrechtlichen Begutachtungen
 - 1.2.1 Auftragserteilung und Auftragsannahme
 - 1.2.2 Verpflichtung zur Unparteilichkeit
 - 1.2.3 Sorgfaltspflicht
 - 1.2.4 Verschwiegenheitspflicht
 - 1.2.5 Zeugnisverweigerungsrecht
 - 1.2.6 Offenbarungspflicht
 - 1.2.7 Aufklärungspflicht
 - 1.2.8 Verhältnis des Sachverständigen zu beteiligten Ämtern und Behörden

- 1.3 Psychol.- psychotherapeutische Kenntnisse für die Begutachtung
 - 1.3.1 Entwicklungspsychologische Grundlagen, Bindungstheorie
 - 1.3.2 Systemische Modelle
 - 1.3.3 Klinische Diagnostik
 - 1.3.4 Testdiagnostik (Entwicklungstests, Familienbeziehungsdiagnostik, Erziehungsstile, Persönlichkeitsdiagnostik)
 - 1.3.5 Gesprächsführung im Rahmen der Exploration
 - 1.3.6 Erhebung und Dokumentation der Befunde

2. Familienrechtliche Gutachtenerstellung

- 2.1 Diagnostisches Vorgehen bei der Gutachtenerstellung
 - 2.1.1 Analyse des Gutachtenauftrages
 - 2.1.2 Analyse des familiären Systems (Beziehungen der Familienmitglieder)
 - 2.1.3 Untersuchungsplanung
 - 2.1.4 Definition psychologischer Fragestellung (Erziehungsfähigkeit der Eltern, Beziehungs- und Bindungsfähigkeiten der Eltern, Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung, Kindeswille)
 - 2.1.5 Aktenstudium, Anamnese,
 - 2.1.6 Exploration
 - 2.1.7 Auswahl und Anwendung psychodiagnostischer und explorativer Verfahren (Kind/Kinder, Eltern, Pflegeeltern, Stiefeltern)
 - 2.1.8 Interaktionsbeobachtung zwischen allen Beteiligten (Hausbesuche)
 - 2.1.9 Einführung modifizierender Interventionen
 - 2.1.10 Informationen durch Beteiligte
 - 2.1.11 Persönlichkeits-Strukturdiagnostik (Fragestellungsbezogen)

- 2.2 Abfassen des schriftlichen Gutachtens
 - 2.2.1 Aufbau des Gutachtens, Gestaltungsvorschriften

- 2.2.2 Fragestellung des Gerichts
- 2.2.3 Darstellung des Akteninhalts/psychologisch relevante Anknüpfungstatsachen
- 2.2.4 Darstellung der Exploration der Parteien und des Kindes/der Kinder/des Jugendlichen
- 2.2.5 Ergebnisse und Darstellung der diagnostischen Befunde
- 2.2.6 Ergebnisse und Darstellung der Interaktionsbeobachtung
- 2.2.7 Zusammenfassung und Gewichtung der Befunde unter Berücksichtigung der Entstehung der Konfliktdynamik
- 2.2.8 Beschreibung der Veränderungen im Verlauf der Gutachtenerstellung bei Versuchen der modifizierenden Interventionen
- 2.2.9 Prognose
- 2.2.10 Empfehlung an das Gerichts

- 2.3 Das mündliche Gutachten
 - 2.3.1 Verfahrensvorschriften für das mündliche Gutachten
 - 2.3.2 Verpflichtung des Sachverständigen, Beeidung
 - 2.3.3 Formaler Ablauf

- 2.4 Besonderheiten bei der Begutachtung
 - 2.4.1 in Migrantenfamilien
 - 2.4.2 traumatisierte Kinder/Jugendlicher
 - 2.4.3 in Fällen von Gewalterfahrungen
 - 2.4.4 in Fällen psychisch erkrankter Eltern

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

B 4 Modul Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht
(aus den verschiedenen Untermodulen ist der Erwerb von insgesamt mind. 80 UE erforderlich)

1. Modul bei der Sachverständigentätigkeit im Sozialrecht (40 UE)

Das Sozialrecht umfasst folgende Bereiche:

- die gesetzliche Krankenversicherung SGB V,
 - die gesetzliche Rentenversicherung SGB VI,
 - die gesetzliche Unfallversicherung SGB VII,
 - die gesetzliche Pflegeversicherung SGB XI,
 - das soziale Entschädigungsrecht,
 - die Grundsicherungsleistungen SGB II und SGB XII,
 - das Schwerbehindertenrecht.
- Diagnostik einer Krankheit, Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit
 - Fragestellungen bezüglich Rehabilitation bei Unfall (Trauma)
 - Grad einer Behinderung sowie des ursächlichen Zusammenhangs (Kausalität)
 - Beurteilung der Leistungsfähigkeit bei der Begutachtung im Rahmen der Rentenversicherung mit Hilfe psychodiagnostischer Verfahren
 - neuropsychologische Kenntnisse und Verfahren
 - Fragestellungen zur Simulation, Aggravation und Dissimulation
 - Schädigungsrecht, Opferentschädigung.
 - Leistungsbeurteilung z.B. im Schwerbehindertenrecht

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

2. Inhalte zur Sachverständigentätigkeit PP/KJP im Zivilrecht (40 UE)

2.1 Testierfähigkeit

- gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Testierfähigkeit § 2229 BGB
- Nicht- Wirksamkeit der Verfügungen von Todes wegen (Testamente, Erbverträge) bei Minderjährigen unter 16 Jahren, bestimmten behinderten Personen, bei Personen mit natürlicher Geschäfts- oder Erklärungsunfähigkeit
- Unwirksamkeitstatbestände: Psychische Krankheit mit dauerhafter psychischer Beeinträchtigung und Bewusstseinsstörung
- Anforderungen an den Erblasser, Fragen der Orientierung, Labilität, Beeinflussbarkeit
- besondere Begutachtungsbedingungen bei Tod des Erblassers

2.2 Betreuung

- der Erforderlichkeitsgrundsatz (Erforderlichkeitsprinzip § 1896 Abs. 2 S. 1 BGB)
- Bestellung eines Betreuers
- Materielle Voraussetzungen: bestimmter medizinischer Befund wie eine psychische Krankheit oder körperliche, geistige oder seelische Behinderung
- Kausalitätserfordernis
- Beweisfragen für den Sachverständigen
- Der Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

3. Spezialmodule zur Sachverständigentätigkeit PP/KJP im Verwaltungsrecht

3.1 Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsgesetz) 24 UE

Begutachtung psychisch, reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren

sexuelle Traumatisierung (Besonderheit bei politischer Verfolgung, Haft, Folter, körperlicher Misshandlung), kurzfristige und langfristige Auswirkungen

- Besonderheiten bei der Diagnostik bei fraglicher sexueller Traumatisierung
 - Kulturelle Unterschiede im Umgang mit sexueller Traumatisierung
- Besonderheiten bei der Erstbefragung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Plus Praxismodul: 3 Gutachten unter Supervision

3.2 Disziplinarrecht 24 UE

- strafrechtliche Kenntnisse wie Schuldfähigkeit (siehe Modul B1, Unterpunkt 3)

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

3.3 Wehrtauglichkeit 12 UE

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

3.4 Waffengesetz 24 UE

Begutachtung der persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes sowie der erforderlichen geistigen Reife für den Umgang mit Schusswaffen und Munition.

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

3.5 Jugendschutzgesetz 16 UE

Jugendschutzgesetz im Bereich der Medien.

Beurteilung aus medienpsychologischer oder medienpädagogischer Sicht, Begutachtung entsprechender Medien hinsichtlich potentieller Jugendgefährdung wegen ihrer gewalttätigen oder ihrer sexuellen Inhalte (§§ 131, 184 StGB).

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

3.6 Transsexuellengesetz 32 UE plus spez. Vorkenntnisse

- Nachweis von Kenntnissen in Sexualtherapie

- Transsexuellengesetz (Grundlagen, Geschichte, höchstrichterliche Entscheidungen zum TSG) und besondere Fragestellungen bei der Begutachtung nach TSG („transsexuelle Prägung“, der ‚dreijährige Zwang‘ etc.)
- Transsexualität / Geschlechtsidentitätsstörung im ICD und DSM
- internationale und nationale „standards of care“ für transsexuelle
- Das abgestufte, prozesshafte diagnostisch-therapeutische Vorgehen
- Sonderfall des Namensrechts (Änderung des Vornamens bzw. des Personenstandes)

Plus Praxismodul: 2 Gutachten unter Supervision

B 5 Modul Neuropsychologie 32 UE plus spez. Vorkenntnisse

Teilnehmer an diesem Modul müssen eine abgeschlossene Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

- Spezielle Fragestellungen bei der sozialrechtlichen Begutachtung bei hirnorganischer Schädigung

Plus Praxismodul: 5 Gutachten unter Supervision

C jeweils ein Praxismodul	(60 UE)
----------------------------------	---------

bezieht sich auf das jeweilige Spezialisierungsmodul

- 1. Supervision und Falldarstellungen**
Häufige Fehlerquellen
- 2. Haftungsfragen**
 - 2.1 Pflicht zur persönlichen Erstattung des Gutachtens
 - 2.2 persönliche Verantwortung des Sachverständigen
- 3. Dokumentationspflicht**
- 4. Qualitätssicherung, Fortbildung, Supervision, Evaluation**

Anlage 2

Übergangsvorschriften

Nachweis der für die Erfüllung der Übergangsvorschrift verfassten Gutachten und Stellungnahmen, bezogen auf den 5-Jahreszeitraum, ab In-Kraft-Treten der Fortbildungsrichtlinie für die Schwerpunkte:

1. Strafrecht/ Jugendstrafrecht

- Schuldfähigkeit, strafrechtliche Verantwortlichkeit und Prognose:
- 15 gutachterliche Stellungnahmen,
 davon 5 eigenständige Gutachten/ Zusatzgutachten
 - oder 10 Gutachten, davon mindestens 2 Prognosegutachten

2. Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage

20 Gutachten

3. Familienrecht

10 familienrechtliche Gutachten

4. Sozialrecht, Zivilrecht und Verwaltungsrecht

- 15 gutachterliche Stellungnahmen, davon 5 eigenständige Gutachten
- oder 10 Gutachten

5. Neuropsychologie

6 Gutachten

Anlage 3

Muster Antragsformular

An die
PTK Bayern
Postfach 151506
80049 München

Antrag auf Anerkennung als forensischer Sachverständiger nach der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Forensik-RL) und Aufnahme in die Liste der Sachverständigen

für den/die folgenden Bereich(e) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Forensik-RL:

Name: _____
Straße: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____
Fax: _____
Email: _____

1. Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen:

Ich bin
Psychologische/r Psychotherapeut/in:
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in:

Ich habe meine Fortbildung nach der Forensik-RL an folgendem/n Institut/en durchlaufen:

Nachweise über die Teilnahme an einer gemäß § 3 Forensik-RL strukturierten oder einer anderen gleichwertigen Fortbildung durch einen von der Kammer akkreditierten Veranstalter bzw. anerkannten Veranstaltung befinden sich in der Anlage

Ich beantrage die Anerkennung und Aufnahme in die Sachverständigenliste aufgrund der Übergangsregelung gemäß § 9 Abs. 1 Forensik-RL. Beschreibung der bisherigen Sachverständigentätigkeit:

Gemäß § 9 Abs. 1 Forensik-RL erforderliche Nachweise befinden sich in der Anlage

2. Erklärung zum Antrag:

Ich versichere, dass

- meine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind
- ich nicht unter Betreuung stehe
- gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren eingeleitet ist
- gegen mich kein berufsrechtliches, berufsgerichtliches oder approbationsrechtliches Verfahren eingeleitet ist
- ich eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen habe

Ich habe die Übersendung eines Führungszeugnisses gem. § 30 Abs. 5 BZRG an die PTK Bayern beantragt am (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Forensik-RL):

3. Einverständniserklärung:

Mir ist bekannt, dass die Sachverständigenliste gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 Forensik-RL veröffentlicht und an Behörden, Gerichte und Institutionen weitergeleitet wird.

Mit der Veröffentlichung und Weitergabe der Liste und damit meiner in der Liste enthaltenen Daten (insbesondere Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummern, Email-Adresse, ggf. Angaben zu Schwerpunkten) bin ich einverstanden.

4. Kosten der Antragsbearbeitung:

Mir ist bekannt, dass die PTK Bayern für die Bearbeitung des Antrags eine Gebühr erhebt. Ich verpflichte mich, die Gebühr gemäß § 8 Forensik-RL i.V.m. der Gebührensatzung der PTK Bayern in der jeweiligen aktuellen Fassung zu bezahlen.

Ort, Datum:

Unterschrift Antragsteller/in:
